

BEITRÄGE 2025

INFORMATIONEN AUF EINEN BLICK

BEITRAGSSATZ

Kassenindividueller allgemeiner Gesamtbeitragssatz für Mitglieder mit Krankengeldanspruch, für Beiträge aus Renten sowie Versorgungsbezügen/Betriebsrenten	17,4 %
Kassenindividueller ermäßigter Gesamtbeitragssatz für Mitglieder ohne Krankengeldanspruch (Bitte beachten Sie die Hinweise zum Krankengeldanspruch auf der Rückseite)	16,8 %
Kassenindividueller Gesamtbeitragssatz für ausländische gesetzliche Renten	8,7 %
Pflegeversicherung allgemeiner Beitragssatz ¹⁾	3,6 % ¹⁾
Pflegeversicherung mit Beitragszuschlag Mitglieder ohne Elterneigenschaft	4,2 %
Rentenversicherung	18,6 %
Arbeitslosenversicherung	2,6 %

RECHENGRÖSSEN IN DER SOZIALVERSICHERUNG

MONATLICH

JÄHRLICH

	MONATLICH	JÄHRLICH
Beitragsbemessungsgrenzen		
Kranken- und Pflegeversicherung	5.512,50 €	66.150,00 €
Renten- und Arbeitslosenversicherung (Rechtskreistrennung entfällt ab 2025)	8.050,00 €	96.600,00 €
Jahresarbeitsentgeltgrenze/Versicherungspflichtgrenze		
Gesetzliche Kranken- und Pflegeversicherung	6.150,00 €	73.800,00 €
Gesetzliche Kranken- und Pflegeversicherung für Arbeitnehmer/-innen, die am 31.12.2002 privat krankenversichert waren	5.512,50 €	66.150,00 €
Bezugsgröße		
Kranken- und Pflegeversicherung, sowie Renten- und Arbeitslosenversicherung (ab 2025 gilt die Bezugsgröße für alles vier Sozialversicherungszweige)	3.745,00 €	44.940,00 €
Familienversicherung		
regelmäßiges Gesamteinkommen	535,00 €	
Geringfügigkeitsgrenze (Minijob)	556,00 €	
Entgeltgrenze für geringfügig Beschäftigte	556,00 €	
Mindestbeitragsbemessungsgrundlage in der Rentenversicherung für geringfügig Beschäftigte bei Verzicht auf die Rentenversicherungsfreiheit	175,00 €	
Geringverdienergrenze bis zu der Arbeitgeber den Sozialversicherungsbeitrag für Auszubildende alleine tragen	325,00 €	

BEITRÄGE FÜR FREIWILLIG VERSICHERTE MITGLIEDER

PERSONENKREIS / BEITRAGSPFLICHTIGE EINNAHMEN	KRANKENVERSICHERUNG		PFLEGEVERSICHERUNG ¹⁾	
	Kassenindividueller Gesamtbeitragsatz ²⁾	Monatlicher Beitrag	Monatlicher Beitrag (allgemeiner Beitrags- satz 3,6 %)	Monatlicher Beitrag (mit Beitragszuschlag 4,2 %)
Beschäftigte nach Überschreiten der Jahresarbeitsentgelt- grenze				
• mit Krankengeldanspruch	17,4 %	959,18 €	198,45 €	231,53 €
• ohne Krankengeldanspruch	16,8 %	926,10 €	198,45 €	231,53 €
Selbstständige³⁾ mit Krankengeldanspruch Beitragsbemessung nach beitragspflichtigen Einnahmen von monatlich				
• mindestens 1.248,33 €	17,4 %	217,21 €	44,94 €	52,43 €
• höchstens 5.512,50 €	17,4 %	959,18 €	198,45 €	231,53 €
Selbstständige³⁾ und sonstige Mit- glieder ohne Krankengeldanspruch (z. B. verbeamtete Personen, Nichterwerbstätige) Beitragsbemessung nach beitragspflichtigen Einnahmen von monatlich				
• mindestens 1.248,33 €	16,8 %	209,72 €	44,94 €	52,43 €
• höchstens 5.512,50 €	16,8 %	926,10 €	198,45 €	231,53 €

BEITRÄGE FÜR PFLICHTVERSICHERTE STUDIERENDE

Beitragsbemessung nach beitragspflichtigen Einnahmen von monatlich				
855,00 € ⁴⁾	13,02 % ⁵⁾	111,32 €	30,78 €	35,91 €

1) Mitglieder, die über 23 Jahre alt sind und keine Kinder haben, zahlen zusätzlich zum allgemeinen Beitragsatz einen Zuschlag von 0,6 Prozentpunkten. Vom Beitragszuschlag freigestellt sind auch Mitglieder, die vor dem 01.01.1940 geboren wurden. Der allgemeine Beitragsatz vermindert sich für Mitglieder ab dem zweiten bis zum fünften Kind um 0,25 Prozentpunkte je Kind, maximal um 1,0 Prozentpunkte. Dabei dürfen nur Kinder berücksichtigt werden, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Beitragsatz, wenn 2 Kinder das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben: 3,35 %
 Beitragsatz, wenn 3 Kinder das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben: 3,10 %
 Beitragsatz, wenn 4 Kinder das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben: 2,85 %
 Beitragsatz, wenn 5 und mehr Kinder das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben: 2,60 %
 Auch Mitglieder, die vom Beitragszuschlag freigestellt sind, profitieren von diesen Abschlägen.

Für Beihilfeberechtigte gilt der halbe Beitragsatz (1,8 %) ggf. unter Berücksichtigung der beitragsmindernden Abschläge für 2 – 5 Kinder, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder ggf. erhöht um den Beitragszuschlag für Mitglieder ohne Elterneigenschaft (+ 0,6 %).

2) Bei Rentnern gilt für Einnahmen aus Renten, Versorgungsbezügen und nebenberuflichem Arbeitseinkommen der allgemeine kassenindividuelle Gesamtbeitragsatz. Für Beiträge aus ausländischen Renten gilt ein besonderer Beitragsatz (0,7 %). Bei Bezug dieser Einnahmeart kann sich deshalb ein abweichender Mindest-/Höchstbeitrag zur Krankenversicherung ergeben.

3) Freiwillig versicherte Selbstständige, Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen ohne Anspruch auf mindestens 6 Wochen Entgeltfortzahlung (unständig/kurzzeitig Beschäftigte) haben die Möglichkeit, ab dem 43. Tag der Arbeitsunfähigkeit einen gesetzlichen Anspruch auf Krankengeld zu wählen. Sie zahlen dafür den allgemeinen Beitragsatz in der Krankenversicherung. Zusätzlich zum gesetzlichen Anspruch auf Krankengeld kann ein früherer Beginn ab 15. Tag der Arbeitsunfähigkeit durch unseren Wahltarif Krankengeld abgesichert werden – auch für Künstlerinnen, Künstler und Publizierende. Informationen unter dak.de/tarif61

4) Bei krankenversicherungspflichtigen Studierenden wird als beitragspflichtige Einnahme der monatliche Bedarfssatz nach der entsprechenden Regelung im BAföG herangezogen.

5) Der Beitragsatz für Studierende beträgt in der Krankenversicherung 70 % des allgemeinen Beitragsatzes der Krankenkassen (14,6 %) zzgl. des kassenindividuellen Zusatzbeitragsatzes.

Hinweise für Arbeitgeber

Alle Rechengrößen und Beitragsätze sowie weitere Informationen unter dak.de/arbeitgeber

Alles zur Entgeltfortzahlungsversicherung unter dak.de/aag